

selber möchte sie aus der dieser Umschreibung anhaftenden Unverbindlichkeit herausheben und sie als exemplarische Weisungen kennzeichnen. Ähnlich wie Notker seinen Freund in der das Bändchen eröffnenden *Notatio de illustribus viris* mit den wichtigsten „auctores“, mit den verbindlichen Quellen der Wissenschaft vom Reiche Gottes, vertraut macht, so unterweist er ihn in den Formularen über die Eigenschaften und Aufgaben verschiedener Amtsträger, verschiedener Stände. In dieser Sicht sind die konkreten Namen unerheblich – bezeichnenderweise sind in der handschriftlichen Überlieferung der Sammlung die Initialen der Herrschernamen auch mehrfach vertauscht⁵¹ –, es ist das Sachliche, das im Vordergrund steht.

In den beiden ersten Formularen steht der Bischof im Mittelpunkt; sie handeln vom Wahlverfahren, von den Idoneitätskriterien und von den bischöflichen Aufgaben. Ein Bischof soll unter den Kanonikern, allenfalls unter den Mönchen und erst in letzter Linie unter den gewöhnlichen Geistlichen gewählt werden; er soll aus der Diözese stammen, kein Fremdling sein – bei diesem alten kanonischen Postulat hatte man in St. Gallen bestimmt die von Wetti überlieferte Antwort des hl. Gallus im Ohr, als er in Konstanz von Klerus und Volk zum Bischof auserkoren worden war: „Dazu beachten die, die das wollen, auch nicht, daß nach kanonischem Recht kein Fremder zum Bischof geweiht werden darf. Doch bei mir ist der Diakon Johannes. Er ist einer aus eurem Volke. Der besitzt durch die Gnade Christi auch alle (zum Bischofsamt nötigen) Fähigkeiten“⁵² –; zu diesen Idoneitätskriterien gehören ferner: edle Herkunft, Kenntnis des theologischen und kirchenrechtlichen Schrifttums, sittliche Lebensführung; er muß Sorge – auch materielle Sorge – für Kirche, Klerus und Volk tragen sowie Königsdienst leisten. Es liegt hier, um es in einem Wort auszudrücken, ein Bischofsspiegel vor.

Der zweite Themenkreis betrifft Kloster, Abt und Mönche, d. h. Notkers eigene Lebens- und Erfahrungswelt. Deshalb werden exemplarisch die klösterlichen Verfassungsrechte dargelegt: die Unterstellung unter den Herrscher, die Beschränkung der bischöflichen Befugnisse auf die kanonischen Amtshandlungen der *ordinatio* und der *correctio*, das Verfahren der freien Abtswahl. – Analog zum Bischofsspiegel enthalten die Formulare 3 und 4 einen Abtsspiegel: der Abt muß fähig sein, ein Kloster einzurichten, annehmbare Lebensbedingungen zu schaffen (*congrua monachis habita-*

⁵¹) Vgl. den kritischen Apparat bei Zeumer (wie Anm. 19).

⁵²) *Vita Galli auctore Wettino*, ed. B. Krusch, MGH SS rer. Merov. 4 (1902) S. 269f.